OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350584/3/Bm/AK

Datum:
Linz, 16. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der S H, S, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 19. März 2018, GZ: SH-189/14, betreffend Einstellung der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 19. März 2018, GZ: SH-189/14, behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr (in der Folge: belangte Behörde) vom 19. März 2018, GZ: SH-189/14, wurde die mit Bescheid der belangten Behörde, GZ: SH-189/14, ab 26. März 2014 der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) zuerkannte Leistung nach dem Oö. BMSG mit Wirkung vom 28. Februar 2018 eingestellt.
Begründend wurde von der belangten Behörde ausgeführt, die Bf habe im Rahmen der Bemühungspflicht im Vorfeld mehrere Ermahnungen und Kürzungen erhalten. Mit Schreiben vom 5. Mai 2017 sei ihre Leistung ab 1. Mai 2017 um 50 % wegen Vereitelung des Arbeitsantrittes beim Basar V gekürzt worden. Ab diesem Zeitpunkt habe sie auch keinen Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung. Bis zum heutigen Tag seien von der Bf keine Nachweise oder Bestätigungen bezüglich tatsächlicher Vorsprache bei Firmen vorgelegt worden. Mit Ermahnung vom 8. September 2016 sei sie dazu schriftlich aufgefordert worden. Beim Termin am 15. März 2018 habe die Bf angegeben, dass sie die Arbeit bei der V nicht angenommen habe, da sie sich nicht „verarschen“ lasse. Mit der Vereitelung des Arbeitsantrittes beim Basar der V habe die Bf ihre finanzielle Notlage selbst herbeigeführt und war daher in Anwendung der Bestimmung des § 11 Abs. 5 Oö. BMSG die bedarfsorientierte Mindestsicherung einzustellen.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der Bf. Darin wird vorgebracht, die Bf habe keine Bestätigungen tatsächlicher Vorsprachen vorlegen können, da sie zu keinem Vorstellungsgespräch eingeladen worden sei. Wie mit Frau A vereinbart, seien, wie in den Jahren 2016 und 2017, auch weiterhin ab Mai 2017 die ausgefüllten Bewerbungslisten (die Frau A der Bf per Post zukommen ließ) per E-Mail geschickt worden. Die Absagen der Bewerbungen, die die Bf schriftlich erhalten habe, im Zeitraum Mai 2017 bis jetzt könnten jederzeit vorgelegt werden.

3. Mit Schreiben vom 29. August 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da sich daraus bereits der wesentliche Sachverhalt klären ließ, konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

4.1. Das LVwG Oö. geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Eingabe vom 25. März 2014 ersuchte die Bf um Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes; bedarfsorientierte Mindestsicherung wurde der Bf in unterschiedlichen Höhen unter Anrechnung der Notstandshilfe gewährt.

Im Oktober 2016 wurde der belangten Behörde vom Arbeitsmarktservice Oberösterreich (AMS) mitgeteilt, dass die Bf seit drei Jahren in Vormerkung sei, aber jeder Vermittlungsversuch seitens der Bf immer wieder fehlschlage; auch Kurseinladungen würden nur mit Widerwillen angenommen werden. Der Schnuppertag bei „I“ sei nach vier Stunden abgebrochen worden. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 13. Oktober 2016 wurde der Bf nach mehreren vorhergehenden Ermahnungen mitgeteilt, dass aufgrund mangelnder Mitwirkung beim Einsatz ihrer Arbeitskraft die Leistung ab 1. Oktober 2016 gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG um 20 % gekürzt wurde.
Mit Schreiben vom 5. Dezember 2016 wurde die Bf wiederum ermahnt, dass sie ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen habe. Gleichzeitig wurde sie aufgefordert, den Termin am 14. Dezember 2016 bei der PVA wahrzunehmen, da ansonsten mit einer weiteren Kürzung der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu rechnen sei. In weiterer Folge wurde der Bf die Möglichkeit geboten, ab 27. April 2017 bei der V A GmbH zu arbeiten. Diese Möglichkeit wurde von der Bf nicht wahrgenommen. Daraufhin wurde mit Schreiben vom 5. Mai 2017 der Bf mitgeteilt, dass ihre Leistung ab 1. Mai 2017 um 50 % im Grunde des § 11 Abs. 4 Oö. BMSG gekürzt werde. Die 50 %ige Kürzung erfolgte vom Mindeststandard nach § 1 Abs. 1 Z 3 Oö. BMSV (Mindeststandard Bewohner: 649,10 Euro). Ab Mai 2017 erfolgte keine Leistung an die Bf.
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 19. März 2018 wurde ausgesprochen, dass die Leistung mit 28. Februar 2018 im Grunde des § 11 Abs. 5 Oö. BMSG eingestellt wird.

Dieser Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem Akt der belangten Behörde.

5. Hierüber hat das LVwG Oö. erwogen:

5.1. Gemäß § 5 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinne des § 4

1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor, die

1. ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

Nach § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürften Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

Nach § 7 Abs. 2 Oö. BMSG gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinne des Abs. 1 insbesondere:
1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. .....

Gemäß § 11 Abs. 1 haben Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.

Nach Abs. 4 dieser Bestimmung können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.

Gemäß Abs. 5 können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt werden oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.

5.2. Fest steht im Grunde des durchgeführten Beweisverfahrens, dass die Bf ihrer Bemühungspflicht nach § 7 Oö. BMSG insofern nicht nachgekommen ist, als sie keine Bereitschaft gezeigt hat, ihre Arbeitskraft entsprechend einzusetzen. Die Bf wurde auch mehrmals ermahnt, ihrer Bemühungspflicht nachzukommen. Trotz dieser Ermahnungen war weiterhin kein Bemühen um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu erkennen. Vielmehr hat die Bf auch die über das AMS Steyr vermittelte Beschäftigung bei der V im April 2017 ohne nachvollziehbare Begründung bewusst nicht angenommen.
Aus diesem Grund wurde von der belangten Behörde auch grundsätzlich zu Recht im Grunde des § 11 Abs. 4 Oö. BMSG eine stufenweise Kürzung in Höhe von zuerst 20 % und nachfolgend 50 % vorgenommen.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurde die mit Bescheid der belangten Behörde vom 26. März 2014 zuerkannte Leistung eingestellt. Die Behörde begründet dies mit der Weigerung der Bf, die vermittelte Arbeit bei der V anzunehmen.

Hierzu ist festzuhalten, dass die Verweigerung der Aufnahme der Beschäftigung bei der Volkshilfe bereits mit der vorgenommenen Reduzierung in Höhe von 50 % geahndet wurde und schon aus diesem Grund die Einstellung nicht rechtens ist. Darüber hinaus ist bei einem Vorgehen nach § 11 Abs. 5 zu berücksichtigen, dass die Deckung des Wohnbedarfes der arbeitsunwilligen Person nicht gefährdet werden darf. Schon aus diesem Grund war der Einstellungsbescheid ersatzlos zu beheben.

In diesem Zusammenhang ist Folgendes festzuhalten:

Nach den Berechnungsblättern wurden die oben genannten Kürzungen nach § 11 Abs. 4 leg. cit. vom gesetzlichen Mindeststandard vorgenommen.

Eine solche Kürzung vom gesetzlichen Mindeststandard widerspricht jedoch dem § 11 Abs. 4 Oö. BMSG.
Der Gesetzestext des § 11 Abs. 4 Oö. BMSG spricht nämlich von der Leistung des Hilfeempfängers und nicht vom Mindeststandard, weshalb die Bestimmung nur so ausgelegt werden kann, dass die Berechnung der Kürzung von der konkreten Leistungshöhe und nicht vom (generellen) Mindeststandard vorgenommen wird. Der (generelle) Mindeststandard spielt nach den erläuternden Bemerkungen in der Norm des § 11 Abs. 4 Oö. BMSG nur insofern eine Rolle, als die Kürzung mit 50 % desselben gleichsam „gedeckelt“ ist. Da der Gesetzgeber in § 11 Abs. 4 Oö. BMSG zwischen Leistung und Mindeststandard unterscheidet, ist davon auszugehen, dass eine Kürzung jedenfalls nur von der tatsächlichen Leistung vorzunehmen ist. Dafür sprechen auch die erläuternden Bemerkungen zu § 11 Abs. 4 Oö. BMSG, wo stets die Rede von der Kürzung der Leistung, nicht aber von der Kürzung des Mindeststandards ist.
Das LVwG Oö. hatte sich auch in den Erkenntnissen vom 16. Jänner 2017, GZ: LVwG-350283, vom 15. Februar 2018, GZ: LVwG-350432, und vom 22. März 2018, GZ: LVwG-350487, mit dieser Frage auseinanderzusetzen und wurde darin ebenfalls ausgeführt, dass sich „entsprechend § 11 Abs. 4 Oö. BMSG“ eine Kürzung nur auf die tatsächlich geleistete bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen kann.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier